



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Für Lieferungen und Leistungen, die die SISTA Werkzeugbau GmbH (im Folgenden „SISTA“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunden“) ausführt oder erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SISTA (im Folgenden „AGB“).
2. Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, SISTA hätte zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn SISTA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen SISTA und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

### § 2 Vertragsschluss und Unterlagen

1. Angebote von SISTA sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestellungen des Kunden sind verbindlich und gelten als angenommen, wenn SISTA diese schriftlich bestätigt oder die Bestellung ganz oder in Teilen ausführt.
2. Angaben von SISTA zu den gelieferten Waren (z.B. Gewicht, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. in Zeichnungen und auf Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder im Zuge der technischen Weiterentwicklung erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige oder neuwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.
3. Angaben und Darstellungen im Angebot, in Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Katalogen, Dokumentationen u.a. sowie Verweise auf technische Normen stellen lediglich Beschaffenheitsangaben oder Leistungsbeschreibungen und keine Garantieerklärungen von SISTA dar, es sei denn, SISTA erklärt dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich.
4. An eigenen Zeichnungen, Konstruktionsplänen, technischen Unterlagen und sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich SISTA alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese



Unterlagen dürfen ohne die Einwilligung von SISTA Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von SISTA unverzüglich zurückzugeben.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung von SISTA durch ihre Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn SISTA die Nicht- oder Falschbelieferung durch ihre Zulieferer zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. SISTA wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

### **§ 3 Leistungsumfang und -erbringung**

1. Vorgaben des Kunden werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch SISTA für die Leistungserbringung verbindlich. Vom Kunden überlassene Lastenhefte, technische Zeichnungen, Konstruktionspläne und sonstige technische Unterlagen werden von SISTA vor Ausführung nicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass es nicht zu Abweichungen zwischen parallel in Papierform und elektronisch überlassenen Zeichnungen und Plänen kommt. Durch solche Abweichungen bei SISTA entstehende Mehraufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. SISTA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, umfassen die Liefer- und Leistungsverpflichtungen von SISTA nicht die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Liefergegenstände beim Kunden.
4. SISTA ist berechtigt zur Leistungserbringung, insbesondere bei der Planung und Konstruktion von Werkzeugen, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzusetzen, wobei sie dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

### **§ 4 Versand und Gefahrübergang**

1. Insoweit nichts anderes vereinbart ist, liefert SISTA ab Werk. Versandart, -weg und Verpackung werden mangels gesonderter Absprachen von SISTA nach freiem Ermessen ausgewählt. Eine Transportversicherung schließt SISTA nur auf ausdrücklichen Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Kunden ab.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Absendung der Liefergegenstände, spätestens mit dem Verlassen des Werks oder Lagers von SISTA, auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn SISTA noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung eines Liefergegenstandes, übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem SISTA versandbereit ist und dies dem Kunden anzeigt.



3. Nimmt SISTA im Rahmen des Liefervertrages die Montage und/oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände vor, so geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme auf den Kunden über. Erfolgt die Inbetriebnahme aus von SISTA nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft, so geht die Gefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Kunden über. Verzögert sich die Inbetriebnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits mit Übergabe der Liefergegenstände auf den Kunden über.

## § 5 Lieferung und Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch SISTA als verbindlich vereinbart. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an die den Transport ausführende Person.
2. Die Einhaltung der von SISTA angegebenen Fristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und organisatorischen Einzelheiten der Ausführung, vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und – sofern vereinbart – Materialien und Normteile sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. vor vollständiger Zahlung bei Vorauskasse. Dies gilt nicht, soweit SISTA die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen im Fall höherer Gewalt, insbesondere bei Naturereignissen, Maschinenschäden und sonstigen betrieblichen Störungen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund der vorbezeichneten Umstände unmöglich, ist SISTA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackungs-, Transport- und sonstiger Nebenkosten.
2. Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Der Kunde hat während des Verzugs eine Geldschuld mit 8 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. SISTA behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SISTA zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von SISTA



(jeweils abzüglich eines gegebenenfalls vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Im Übrigen ist SISTA zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, wenn sich ihre Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne und Frachtkosten für eine Lieferung, die mehr als sechs Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll, erhöhen.

5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Andere Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und deren Auswirkungen geltend gemacht werden.
6. SISTA behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungsbetrages für die Lieferung und/oder Leistung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Bezahlung offener Forderungen durch den Kunden gefährdet wird.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. SISTA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn SISTA sich nicht stets ausdrücklich hierauf berufen sollte. SISTA ist berechtigt, die Ware nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde SISTA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet, beschlagnahmt oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. Die Forderungen gegen die Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Ware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. Umsatzsteuer) an SISTA ab; SISTA nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SISTA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. SISTA wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist.



4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt im Auftrag und stets für SISTA. Sofern die Ware mit anderen, SISTA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwirbt SISTA das Miteigentum an den neu entstehenden Sachen im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den sonstigen verwendeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Die danach entstehende Miteigentumsware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses § 7.

## **§ 8 Mängelrüge, Abnahme und Mängelhaftung**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung, schriftlich unter genauer Spezifikation der Mängel anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, gilt die Frist von einer Woche gerechnet ab Entdeckung des Mangels durch den Kunden.
2. Soweit eine Abnahme von Leistungen zu erfolgen hat oder eine solche ausdrücklich vereinbart ist, zeigt SISTA dem Kunden die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft schriftlich an. Verzögert sich die Abnahme aus von SISTA nicht zu vertretenden Gründen, gilt die Leistung spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Mitteilung der Abnahme-bereitschaft als abgenommen. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme der Ware oder vertragsgemäße Zahlung.
3. Liegt ein Mangel an Lieferungen oder Leistungen von SISTA vor und wurde dieser vom Kunden rechtzeitig gerügt, wird SISTA nach ihrer Wahl nachbessern oder neu liefern, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. SISTA ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von SISTA.
4. SISTA übernimmt lediglich die Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der Produkt- und Leistungsbeschreibung entsprechen. Ein Sachmangel liegt insbesondere nicht vor bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung oder fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte. Wenn der Kunde die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von SISTA nicht befolgt, Änderungen oder Erweiterungen an den Lieferungen oder Leistungen vornimmt oder Liefergegenstände z.B. in Fertigungsstraßen einbaut, Teile auswechselt oder Betriebsmittel verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln der Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich § 9 dieser AGB.



6. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln nach diesem § 8 verjähren zwölf Monate nach Ablieferung der Ware bzw. – sofern vereinbart – nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder nach der Abnahme der Leistung, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von SISTA oder wurden von SISTA arglistig verschwiegen. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) bleiben unberührt.

## § 9 Haftung

1. SISTA leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, Vertrag, Delikt) – auch wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – nur in folgendem Umfang:
  - bei Vorsatz (sowie dem arglistigen Verschweigen eines Mangels) und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Abgabe einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos in voller Höhe des durch die Garantie oder das Beschaffungsrisiko umfassten Schutzwecks;
  - in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), sowie bei Unmöglichkeit und Verzug, und zwar auf Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens.
2. Schadensersatzansprüche verjähren zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, SISTA hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Verjährung solcher Ansprüche bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SISTA.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist Karlsruhe. SISTA ist nach ihrem Ermessen jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.



2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
  
3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine sonstige Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

Stand 01.01.2012